

**Hessisches innovatives Förderinstrument für die Integration in den Arbeitsmarkt
„Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen“**

Präambel

Hessen verfügt über einen stabilen Arbeitsmarkt mit guten Aussichten. Angesichts des demografischen Wandels und dessen Folgen auf dem Arbeitsmarkt gilt es gemeinsam mit den Akteuren des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft alle verfügbaren Potentiale für Hessen zu heben und zu nutzen. Denn trotz der konjunkturell günstigen Lage am Arbeitsmarkt gelingt es selten, erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende nachhaltig und existenzsichernd in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Diesen, derzeit über 132.000 Menschen in Hessen eröffnet die Hessische Landesregierung mit der Initiative **„Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen“** neue Arbeitsmarktchancen - eine interessante Perspektive, denn Wertschätzung, soziale Teilhabe und gesellschaftliche Anerkennung sind grundlegende Bedürfnisse aller Menschen.

Nach Auffassung des Landes Hessen sind dafür passgenaue, individuelle sowie längerfristige Integrationsstrategien erforderlich, die an den Stärken und Fähigkeiten jedes und jeder einzelnen erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden anknüpfen, die flexible Nutzung bestehender Förderinstrumente vorsehen und die regionalen Gegebenheiten beachten.

Basierend auf den Erfahrungen mit dem Arbeitsmarkt- und Ausbildungsbudget des Landes bietet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit **„Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen“** ein ergänzendes Förderinstrument zur Integration von erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden. Der regionalisierte Förderansatz der hessischen Arbeitsmarktförderung und die Vernetzung der arbeitsmarktpolitischen Akteure sind integraler Bestandteil des Förderinstruments. Anträge können sowohl von Landkreisen/kreisfreien Städten, Jobcentern, Unternehmen, freien und öffentlichen Trägern und Unternehmen der Sozialwirtschaft gestellt werden.

1. Zielsetzung

Das Förderinstrument soll zur Verringerung des Langzeitleistungsbezugs und zur Verbesserung des arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Angebotes für die Zielgruppe der Langzeitleistungsbeziehenden beitragen.

- Das Förderinstrument setzt auf die Kooperation mit Unternehmen¹ und den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik.
- Das Förderinstrument ermöglicht die Verknüpfung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Qualifizierung, Coaching und/oder Beratung.
- Das Förderinstrument ist grundsätzlich inklusiv angelegt und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention² (UN-BRK) verpflichtet.
- Die „Gleichstellung von Männern und Frauen“ ist Grundlage, aber auch Herausforderung des Förderinstruments, um über gezielte Anreize die Arbeitsmarktintegration von arbeitslosen Frauen zu erhöhen.
- Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind erwünscht und werden entsprechend unterstützt.
- Das Förderinstrument dient der Aktivierung und Hebung der Potentiale von erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden, insbesondere der Mobilisierung der Talentreserven dieser Zielgruppe, und damit der Deckung des Fachkräftebedarfs in Hessen.

2. Gegenstand der Förderung

Mit dem Förderinstrument „Kompetenzen entwickeln - Perspektiven eröffnen“ sollen innovative und kreative Konzepte gefördert werden, die dazu beitragen, dass erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende eine Chance auf eine nachhaltige Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben und somit auf soziale Teilhabe sowie gesellschaftliche Anerkennung. Die Konzepte sollen belegen, dass erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende mit der notwendigen Begleitung, Beratung und Qualifizierung Arbeitskräfte und idealerweise auch Fachkräfte werden können, deren Einsatz und Know-how auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft nachgefragt wird. Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ist bewusst, dass dies oftmals nur schrittweise und durch längerfristige Strategien erreichbar ist. Regionale Arbeitsmarktakteure sind somit aufgerufen, unter Einbindung von Arbeitgebern und Qualifizierungsträgern, regional adäquate Konzepte zu entwickeln, die die Beschäftigungs-

¹ Unternehmen – inkl. Sozialunternehmen, Kommunen, Bildungs- und Beschäftigungsträgern

² Übereinkommen der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

fähigkeit der erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden - anknüpfend an ihre Stärken und Fähigkeiten - durch Lernen im Prozess der Arbeit sowie durch begleitende Qualifizierung (wieder-) herstellen, erhalten und stabilisieren bzw. ausbauen.

Die grundsätzliche Zielrichtung des Förderinstruments ist, dass potentielle Arbeitgeber erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende sozialversicherungspflichtig beschäftigen und in nachgefragten Bereichen qualifizieren.

Die Konzepte sollen daher:

- die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern sowie Unternehmen der Sozialwirtschaft über eine Dauer von bis zu 32 Monaten beinhalten,
- eine begleitende (Weiter-) Qualifizierung, integrative Sprachförderung und/ oder Information, Beratung und Coaching eröffnen,
- Leistungen zur Eingliederung gemäß § 16 SGB II umfassen,
- mögliche nachhaltige Beschäftigungsperspektiven/ Anschlussqualifizierungen über den Förderzeitraum hinaus aufzeigen.

Mit gebündelten Unterstützungsleistungen sollen soziale, psychische und gesundheitliche Vermittlungshemmnisse ebenso wie fehlende Schul- oder Berufsabschlüsse angegangen werden. Bestehende Instrumente des SGB II, die Eingliederungsmittel des Bundes und kommunale Förderangebote (Suchtberatung, Schuldnerberatung, Kinderbetreuung oder im Einzelfall auch die Jugend- und Familienhilfe) sollen dabei genutzt und eingebunden werden, um sie mit kreativen Ansätzen zur Eingliederung in sinnvolle Arbeit in der Region zu verknüpfen.

Qualifizierung und/ oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung können in Teilzeit, über flexible Arbeitszeitmodelle und mit begleitender Kinderbetreuung erfolgen, um sie insbesondere für Eltern und Alleinerziehende zu erleichtern.

Zur Integrationsstabilisierung soll eine individuelle Nachbetreuung, deren Dauer und Intensität bedarfsgerecht gestaltet werden sollen, vorgesehen werden.

Ohne die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt aus dem Blick zu verlieren, sollen in einem individuellen Förderplan Zwischenziele definiert und regelmäßig fortgeschrieben und erzielte Fortschritte dokumentiert werden, da insbesondere Langzeitleistungsbeziehende mit multiplen Problemlagen von der Förderung profitieren sollen.

Die ausgewählten Antragsteller des Förderinstrumentes "Kompetenzen entwickeln - Perspektiven eröffnen" erhalten ein Budget, um erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Grundvoraussetzung für die Förderung ist, dass von den geförderten erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden

- bis zu 30 Prozent in Unternehmen der privaten Wirtschaft tätig sind,
- bis zu 30 Prozent eine Familienverantwortung haben.

Weitere Voraussetzung ist,

- dass individuelle Probleme wie Suchterkrankungen, Verschuldungsproblematiken oder psychosoziale Schwierigkeiten vorliegen und/oder
- gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen und/oder
- sie keinen Berufsabschluss haben oder eine auf dem Arbeitsmarkt nicht nachgefragte bzw. verwertbare Berufserfahrung vorliegt.

Projekte, die die überregionale Zusammenarbeit von zum Beispiel mehreren Kommunen oder mehreren Jobcentern vorsehen, werden bevorzugt berücksichtigt.

3. Zielgruppe

Das Förderinstrument "Kompetenzen entwickeln – Perspektiven eröffnen" richtet sich an erwerbsfähige Langzeitleistungsbeziehende, die sich seit mindestens zwei Jahren im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) befinden und aufgrund ihrer individuellen Probleme wie beispielsweise Sucht, psychosozialen Schwierigkeiten, gesundheitliche Beeinträchtigungen, fehlendem Berufsabschluss, nicht mehr verwertbaren bzw. auf dem Arbeitsmarkt nachgefragten Berufsqualifikationen oder -erfahrungen als voraussichtlich nicht vermittelbar gelten.

Gewünscht sind insbesondere Konzepte, die sich an Langzeitleistungsbeziehende in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern richten: Nimmt ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eine Arbeit auf, wirkt sich das auch auf deren andere Mitglieder positiv aus (Rollenvorbild). Im Sinne der Prävention soll dadurch der dauerhaften Verfestigung von Armut entgegengewirkt werden.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind hessische Landkreise und kreisfreie Städte, hessische Jobcenter (KJC, gE, AöR), Unternehmen, freie und öffentliche Träger sowie Unternehmen der Sozialwirtschaft.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird auf Basis des mit dem Konzept eingereichten Finanz- und Kostenplans für maximal 32 Monate in Höhe von maximal 750.000 € gewährt. Gemäß Ziffer 5.3 der für die Förderung maßgeblichen IMFR - Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen vom 2. Mai 2011 (StAnz. 21/2011, S. 747ff), zuletzt geändert am 21. März 2016 (StAnz. 15/2016, S. 405) - beträgt die Zuwendung in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Vorrangige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII sind von den Zuwendungsempfängern zu beachten und nach Möglichkeit einzusetzen. Die Nutzung von Möglichkeiten der Kofinanzierung z.B. durch kommunale Mittel, Mittel des Bundes inkl. Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) oder private Mittel ist erwünscht. Darunter fallen auch die Bundesprogramme soziale Teilhabe bzw. das ESF-Bundesprogramm für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte. Werden einzelne von deren Fördervoraussetzungen nicht erfüllt (so z.B. Dauer der Arbeitslosigkeit), kann die Förderung über dieses Förderinstrument erfolgen. Der Antragsteller sichert die Gesamtfinanzierung des Projektes.

6. Verfahren

Förderanträge für die zweite Förderphase³ können beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration bis zum **7. Oktober 2016** gestellt werden. Der Förderantrag muss folgende Unterlagen umfassen:

- Projektbeschreibung; diese soll u. a. enthalten:
 1. Auswertung zur Gruppe der erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden vor Ort (mit geschlechterdifferenzierten quantitativen Daten und Zielindikatoren unterlegt, Aussagen zur Situation von Migrantinnen und Migranten, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern)
 2. Ausgangslage am Arbeitsmarkt
 3. Anzahl der geplanten Teilnehmenden
 4. Zielsetzung des Projekts
- Finanzierungsplan
- Definition der mit dem Projekt zu erreichenden Ergebnisse
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist

³ Der Aufruf für die erste Förderphase erfolgte im Sommer 2015.

Der Förderzeitraum liegt in der Regel bei 12 Monaten bis maximal 32 Monaten. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördereckpunkte durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Es ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Ist der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des vorangehenden Haushaltsjahres ein Zwischennachweis vorzulegen.

7. Weitere Bestimmungen

Die Projektträger wenden für die Umsetzung des Budgets Zuwendungs- oder Vergaberecht gemäß VV zu §§ 44 und 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) und dem Gemeinsamen Runderlass Öffentliches Auftragswesen vom 2. Dezember 2015 (StAnz. 52/2015, S. 1377ff), zuletzt geändert durch Erlass vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710ff) an. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und ihre Dokumentation obliegen dem Projektträger.

Die Projektträger verpflichten ihre Auftragnehmer oder Zuwendungsempfänger, die Daten für das Berichtswesen und Monitoring⁴ der durchgeführten Maßnahmen zu erheben und an sie weiterzuleiten.

8. Allgemeine Förderbestimmungen

Für das Förderinstrument gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- das Haushaltsgesetz,
 - die Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO mit ihren Anlagen,
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz
1. Geförderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen in Hessen mit ihrem ersten Wohnsitz gemeldet sein.
 2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fördereckpunkten besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe des Haushalts durch schriftlichen Zuwendungsbescheid in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.
 3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden.

⁴ werden Bestandteil der Bewilligung

4. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß der ANBest-P bzw. ANBest-GK, Anlage 2 bzw. 3 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung wird zugelassen. Gegebenenfalls sind Sachberichte nach Vorgabe des HMSI zu gliedern. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
5. Werden zur Erfüllung des Zweckes Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, sind das jeweils gültige Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten. Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank“ (HAD) ist für öffentliche Auftraggeber verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zu den Einzelheiten siehe Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 2. Dezember 2015 (StAnz. 52/2015, S. 1377ff), zuletzt geändert durch Erlass vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710ff).
6. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Vorhaben dürfen nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen worden sind.
7. Die Hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Fördermaßnahmen. Die dazu aufgestellten Vorgaben und Berichtspflichten sind von den Zuwendungsempfängern einzuhalten.
8. Die Hessische Landesregierung ist bestrebt, die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken; die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, das HMSI hierbei zu unterstützen und entsprechendes Material zur Verfügung zu stellen.
9. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionengesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

9. Allgemeine Regelungen

Das Förderinstrument wird in der Verantwortung des
Hessischen Ministeriums
für Soziales und Integration (HMSI)
Referat Arbeitsmarktintegration und -förderung
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611/817-0

umgesetzt.

Wiesbaden, den 2. Juli 2015
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
III6A-55b 2000-0001/2015

gez.

Stefan Grüttner